

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	30.01.2023	Ö

Verfasser: Höltig, Julia

FB/Az: 6/ 61

Planungen von Nachbargemeinden: Gemeinde Salem - 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9, Teilbereich 1

Zielsetzung: Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 20.01.2023

Wolf, Michael am 18.01.2023

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 07.12.2022 sendet das Planungsbüro im Auftrage der Gemeinde Salem die Mitteilung zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Salem hat in ihrer Sitzung am 17.11.2022 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Teilbereich 1 für das Gebiet westlich der Seestraße, südwestlich des Weges am Campingplatz, östlich des Salemer Sees im Bereich des Natur-Campingplatzes Salemer See in der Gemeinde Salem zur Auslegung beschlossen. In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 29.08.2022 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden bereits über die Planung der Nachbargemeinde berichtet. Da die Planungen der Stadt Ratzeburg nicht oder nur entfernt berührt werden, wurde auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet. Gegenüber dem Stand der frühzeitigen Beteiligung haben sich die Planungsinhalte nicht geändert. Es erfolgten u.a. bedingt durch die beabsichtigte ganzjährige Nutzung (neu: Winternutzung) weitere Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes und NATURA 2000-Gebieten (insb. Vogelschutzgebiet DE-2331-491 Schaalsee).

Die Gemeinde Salem ändert für das Gebiet westlich der Seestraße, südwestlich des Weges am Campingplatz, östlich des Salemer Sees im Eingangsbereich des Natur-Campingplatzes Salemer See (nördlich und südwestlich der Zuwegung zum Campingplatz) den Bebauungsplan Nr. 9 im Teilbereich 1 als 2. Änderung.

Ziel der 2. Änderung ist die Anpassung der planungsrechtlichen Grundlage zur Nutzung als Campingplatz hinsichtlich aktueller Wünsche der Nutzer. In diesem Zuge wird die zulässige Grundfläche je Campinghaus von 40 m² auf 50 m² erhöht, was mit den Werten der letzten Änderung der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und

Wochenendplatzverordnung - CWVO) vom 15.07.2020 einhergeht. Außerdem wird eine ganzjährige Campingnutzung ermöglicht.

Auf die Abgabe einer Stellungnahme wurde verzichtet, da die Planungen der Stadt Ratzeburg durch die Planung nicht oder nur entfernt berührt werden.

Anlagen:

- Textliche Festsetzung
- Ursprungsplan
- Begründung
- Artenschutzfachliche Stellungnahme, Stand: 2011
- Ergänzung der artenschutzfachlichen Stellungnahme, Stand: 2022
- FFH-Vorprüfung, Stand: 2011
- FFH-Vorprüfung, Stand: 2022